

Tätigkeitsbericht

nach § 30 des Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe
des Landes Sachsen-Anhalt

für das Jahr 2019



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt

(Wohn- und Teilhabegesetz -
WTG LSA - vom 17. Februar 2011,
GVBl. LSA 2011, S. 136)

für das Jahr 2019

I. Grunddaten

1. Übersicht
 - 1.1. Stationäre Einrichtungen
 - 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Schließungen/Standortverlagerungen
 - 2.1. Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen)
 - 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle stationären Einrichtungen)
4. Bewohnermitwirkung
 - 4.1. Stationäre Einrichtungen
 - 4.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte
2. Beratungen
 - 2.1. Stationäre Einrichtungen
 - 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
- 2.3. Selbstorganisierte Wohnformen
3. Prüfungen
 - 3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA
 - 3.2. Prüfungen nach § 20 WTG LSA
 - 3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
 - 1.1. Stationäre Einrichtungen
 - 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
 - 2.1. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA
 - 2.2. Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
 - 5.1. Untersagungen nach § 26 Abs. 1 und 2 WTG LSA
 - 5.2. Untersagungen nach § 26 Abs. 3 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

V. Trends

VI. Gesetzliche Grundlage

VII. Zuständigkeit

VIII. Erläuterungen

IX. Aufgaben der zuständigen Behörde

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl	Plätze
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige	466	30 948
vollstationär (ohne Hospiz)	447	30 726
Kurzzeitpflege	11	145
Hospize	8	77
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	238	8 794
Untereinrichtungen/ Standorte **	99	1 159
gesamt	704	39 742

Die Anzahl der stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige sank um 4 Einrichtungen gegenüber 2018. Die Anzahl der vollstationären Pflegeplätze stieg dennoch um 91 Plätze. Die Anzahl der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe stieg ebenfalls gegenüber 2018 weiter an auf insgesamt 238. Die Platzzahl sank jedoch um 302 Plätze. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl aller stationären Einrichtungen somit 704 mit 39 742 Plätzen.

* Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungsstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.

** Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach den Leistungstypen des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII, wie Außenwohnen, Intensiv betreutes Wohnen etc., die wegen ihrer Größe oder wegen der örtlichen Nähe zum stationären Bereich die ordnungsrechtlichen Anforderungen an eine (ambulante) betreute Wohngruppe nach § 4 Abs. 3 WTG LSA nicht erfüllen.

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	68	678
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	76	643

Die Zahlen zeigen auch für das Jahr 2019 einen weiteren Zuwachs an ambulant betreuten Wohngemeinschaften (+8) und Plätzen (+106) gegenüber dem Jahr 2018. Diese Entwicklung zeigt, dass weiterhin von der Möglichkeit der Bildung einer Wohngemeinschaft Gebrauch gemacht wird, um auch im Fall einer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu folgen und nach Möglichkeit Pflege und Betreuung in der Häuslichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Anzahl der betreuten Wohngruppen stieg um 24 mit einem Zuwachs von 200 Plätzen. Hier zeigt sich jedoch kein neuer Trend; diese Entwicklung ist vielmehr den in 2019 verstärkter durchgeführten Statusfeststellungsprüfungen der Heimaufsicht geschuldet, die statistisch zu einer „Umwandlung“ von Untereinrichtungen oder Teilen stationärer Einrichtungen in ambulant betreute Wohngruppen geführt haben.

2. Schließungen/ Standortverlagerungen2.1 Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/ Standorte)

Einrichtungen, deren Betriebszeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums endet bzw. Einrichtungen, die zusammengelegt worden sind oder den Standort verlagert haben

	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	6	210
Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	11	112

Hierzu zählen auch statistische „Umwandlungen“ von Untereinrichtungen stationärer Einrichtungen in ambulant betreute Wohnformen, s.o.

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	1	11
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0	0

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle stationären Einrichtungen)

	Anzahl
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 50% für betreuende Tätigkeiten	443
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 40% bis unter 50% für betreuende Tätigkeiten	145
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von unter 40% für betreuende Tätigkeiten	20

Die Mindestanforderungen an die Personalstruktur in stationären Einrichtungen regelt die Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung - WTG-Pers-VO), die am 01.07.2019 in Kraft getreten ist und die bis dahin geltende Heimpersonalverordnung ablöste. Die Fachkraftquote wird weiterhin als einer der wichtigsten Parameter der Strukturqualität angesehen, um eine fachliche Pflege und Betreuung bei der Versorgung von Bewohner/-innen zu gewährleisten. Daher wird an der Fachkraftquote von 50 Prozent Fachkräfteanteil an den in der Pflege und Betreuung tätigen Beschäftigten, die also „betreuende Tätigkeiten“ verrichten, grundsätzlich festgehalten. Allerdings ist die Fachkraftquote flexibilisiert worden. Danach kann die Heimaufsicht Abweichungen von der Fachkraftquote auf maximal bis zu 40 Prozent zulassen, wenn der Träger eine Konzeption mit fachlicher Begründung vorlegt, mit der nachgewiesen wird, dass die Pflege- und Betreuungsprozesse nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse und unter Beachtung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt sind.

Im Jahr 2019 stieg die Zahl der festgestellten Unterschreitungen der Fachkraftquote in den stationären Einrichtungen zum Vorjahr an. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt einen Mangel gem. § 22 WTG LSA dar und hat regelmäßig ordnungsrechtliche Maßnahmen der Heimaufsicht zur Folge, sofern nicht die Einrichtung selbst bereits mit einem Belegungsstopp und nachweilicher Personalaquise reagiert hat.

4. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsorgan und die Interessenvertretung für die Bewohner/-innen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen (Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016 (GVBl. LSA, S. 14).

4.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	661
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	5
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	133
davon	
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	9

4.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	49
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	54
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	2

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

Anzahl

Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA

0

Die Erstellung von Qualitätsberichten wird wegen Rechtsunsicherheiten nach gerichtlichen Entscheidungen seit 2014 ausgesetzt. Die Regelung des § 8 Abs. 2 WTG LSA soll in künftigen Gesetzesfassungen ersatzlos gestrichen werden.

2. Beratungen

Anzahl

Beratungen gesamt

527

Die Tätigkeit der Heimaufsicht zeichnet sich zu einem großen Teil durch die Beratung aus. Die Anzahl der Beratungen stieg gegenüber 2018 um ca. 17 %. Hierbei unterscheiden sich die Beratungen nach untenstehender Gliederung.

2.1 Stationäre Einrichtungen

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA

32

Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA

38

Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA

420

auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb

Beratungen nach § 7 Abs. 2 WTG LSA

1

Information und Beratung zu Wohnformen nach §§ 4 und 5 WTG LSA

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	12
Beratungen nach § 7 Abs. 2 WTG LSA Information und Beratung zu Wohnformen nach §§ 4 und 5 WTG LSA	0

2.3 Selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag von Personen und Trägern bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	1
Beratungen nach § 7 Abs. 2 WTG LSA Information und Beratung zu Wohnformen nach §§ 4 und 5 WTG LSA	0

2.4 Sonstige Beratungen

Anzahl

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	15
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag von Personen und Trägern bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	6
Beratungen nach § 7 Abs. 2 WTG LSA Information und Beratung zu Wohnformen nach §§ 4 und 5 WTG LSA	2

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der Heimaufsicht durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch. Danach werden diese Wohnformen nur anlassbezogen überwacht.

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2019 erfolgten durch die zuständige Behörde folgende Prüfungen:

	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.1 Prüfungen nach § 19 WTG LSA	568	410	158
davon			
Regelprüfungen	313	235	78
davon			
gemeinsam mit dem MDK	6	6	0
Nachfolgeprüfungen	47	27	20
davon			
gemeinsam mit dem MDK	9	9	0
Anlassprüfungen	190	148	42
davon			
zur Nachtzeit	10	10	0
gemeinsam mit dem MDK	59	59	0
Abnahmeprüfung bei Inbetriebnahme	18	0	0
	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.2 Prüfungen nach § 20 WTG LSA	28	10	18
davon			
Erstprüfungen	17	5	12
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
Anlassprüfungen	11	5	6
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0

3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich einmal jährlich im Rahmen der Regelüberwachung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

	Anzahl
Verzicht auf Prüfungen gesamt	30
davon	
nach Prüfung durch den MDK	30
nach Prüfung der von den Pflegekassen bestellten Sachverständigen	0
nach Prüfung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe	0

Bei 30 Pflegeeinrichtungen wurde 2019 gem. § 19 Abs. 6 Satz 2 WTG LSA auf eine Prüfung verzichtet. Im Bereich der Behindertenhilfe wurden die Stammeinrichtungen geprüft. Unselbständige Untereinrichtungen und Standorte, wie Paarwohnen, Außenwohngruppen usw., wurden als betreute Wohngruppen nur anlassbezogen geprüft.

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

	Anzahl
Wohnen und Bauliche Anforderung	37
Bauliche Anforderungen	13
Qualität des Wohnens	24
Lebensgestaltung und Mitwirkung	15
Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	6
Lebensgestaltung / Selbstbestimmung	9
Personelle Anforderungen	202
Leitungs- und Mitarbeiterqualifikation	58
Fachkraftquote § 5 Abs. 1 HeimPersV	60
Fachkraftpräsenz § 5 Abs. 1 HeimPersV	26
Personalausstattung	58
Pflege und Betreuung / FEM	150
Pflege- und Betreuungsqualität	21
Pflege- und Betreuungsplanung	14
Pflege- und Betreuungsdurchführung	21
Pflege- und Betreuungsdokumentation	35
Assistenz- / Betreuungsqualität	1
Assistenz- / Hilfeplanung	3
Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	51
Freiheitsentziehende Maßnahmen	4
Hauswirtschaft und Hygiene	52
Speisen- und Getränkeversorgung / -qualität	6
Wäsche- und Hausreinigung	7
Hygienische Anforderung	39
Bargeld, Kosten und Sonstiges	28
Bargeldverwahrung	0
Kosten und Gebühren	3
Entgelterhöhung	8
Sonstiges	17
Summe Mängel	484

5. Beschwerden

(Mehrfachnennungen möglich)

	Anzahl
Beschwerden gesamt	398
Wohnen und Bauliche Anforderung	27
Bauliche Anforderungen	13
Qualität des Wohnens	14
Lebensgestaltung und Mitwirkung	8
Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	1
Lebensgestaltung / Selbstbestimmung	7
Personelle Anforderungen	79
Leitungs- und Mitarbeiterqualifikation	6
Fachkraftquote § 5 Abs. 1 HeimPersV	15
Fachkraftpräsenz § 5 Abs. 1 HeimPersV	19
Personalausstattung	39
Pflege und Betreuung / FEM	168
Pflege- und Betreuungsqualität	58
Pflege- und Betreuungsplanung	5
Pflege- und Betreuungsdurchführung	58
Pflege- und Betreuungsdokumentation	15
Assistenz- / Betreuungsqualität	9
Assistenz- / Hilfeplanung	0
Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	17
Freiheitsentziehende Maßnahmen	6
Hauswirtschaft und Hygiene	47
Speisen- und Getränkeversorgung / -qualität	15
Wäsche- und Hausreinigung	9
Hygienische Anforderung	23
Bargeld, Kosten und Sonstiges	69
Bargeldverwahrung	0
Kosten und Gebühren	7
Entgelterhöhung	40
Sonstiges	22

6. Befreiungen

	Anzahl
Befreiungen gesamt	8
Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0
Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung	1
Befreiungen nach § 11 WTG-PersVO*	6
Befreiungen nach § 8 Abs. 5 WTG-PersVO*	1

* Die Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohnformen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung – WTG-PersVO) trat zum 01.07.2019 in Kraft und löste die Heimpersonalverordnung ab.

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Dies erfolgte im nachstehenden Umfang:

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA

	Anzahl
Mängelberatungen gesamt *	363
<u>1.1 Stationäre Einrichtungen</u>	
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	300
Hospize	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	57
<u>1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen</u>	
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	1
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	5

* eine Mängelberatung befasst sich in der Regel mit mehreren Mängeln

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, so kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind.

	Anzahl
Anordnungen gesamt	2
<u>2.1 Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA</u>	1
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>2.2 Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA</u>	1
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

	Anzahl
Beschäftigungsverbote gesamt	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

	Anzahl
Aufnahmestopps gesamt	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

	Anzahl
Untersagungen gesamt	0
davon	
gegenüber Pflege- und Betreuungsdiensten gem. § 26 Abs. 4 WTG LSA	0
<u>5.1 Untersagungen nach § 26 Abs. 1 und 2 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>5.2 Untersagungen nach § 26 Abs. 3 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Anzahl
Bußgeldbescheide gesamt	2
Stationäre Einrichtungen	2
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Heimaufsicht nach § 29 Abs.1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen zu arbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die Heimaufsicht stimmt mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Für die Durchführung der Zusammenarbeit wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet (AG 29). Den Vorsitz und die Geschäfte führt die Heimaufsicht.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

V. Trends

Bei den klassischen Betreuungsformen in den stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe ist im Jahr 2019 von der Anzahl her ein leichter Zuwachs (+4) zu verzeichnen. Die Platzzahlen bei den stationären Pflegeeinrichtungen stieg um 91 Plätze. Bei den stationären Einrichtungen und ambulanten Wohnformen der Eingliederungshilfe dagegen sind die Platzzahlen weitestgehend gleich geblieben, es haben sich lediglich Verschiebungen durch Statusfeststellungen der Heimaufsicht ergeben (s.o.).

Von den 568 Prüfungen in den stationären Einrichtungen erfolgten 190 Prüfungen anlassbezogen. Damit stieg die Zahl der anlassbezogenen Prüfungen zum Vorjahr weiter an. Hintergrund ist die spürbare Zunahme von Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Angehörigen, etwa zur Pflege- und Betreuungsqualität oder wegen Hygiene-, baulichen oder vertraglichen Mängeln. Die anlassbezogenen Kontrollen fanden – wenn notwendig – auch nachts in den entsprechenden Einrichtungen statt. Festgestellte Mängel wurden mit den Trägern und Leitungen der stationären Einrichtungen und neuen Wohnformen ausgewertet und durch Nachkontrollen sichergestellt, dass sie umgehend behoben werden. In den allermeisten Fällen sorgten die Träger sofort nach den Beratungsgesprächen mit der Heimaufsicht für die Abstellung der festgestellten Mängel.

VI. Gesetzliche Grundlage

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über. Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) neu geregelt. Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) ist am 09.12.2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26.02.2011 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes für Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit verloren hat. Hauptzweck des Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger, behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das WTG LSA ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger von stationären Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem WTG LSA soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden. Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

VII. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt (LVvA) mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

Die Aufgabe wird im LVvA vom Referat 506 - Heimaufsicht wahrgenommen.

VIII. Erläuterungen

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohner*innen Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohner*innen bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

IX. Aufgaben der zuständigen Behörde

Eine zentrale Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen. Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch jährlich wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Die sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit Beratung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nur anlassbezogen auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft, das heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden bei der Wohnform gekommen ist. Auch diese Anlassprüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet.

Stellt die Heimaufsicht im Rahmen der Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, leitet sie die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ein. Das Instrumentarium reicht dabei von der Beratung über die Anordnung von konkreten Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohner*innen oder gar der vollständigen Betriebsuntersagung.

Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 506 „Heimaufsicht“
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

E-Mail: heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de
Fax: +49 345 514 3186

Bereich Nord	Bereich Süd
Herr Osterland Hakeborner Straße 1 39112 Magdeburg Tel: +49 391 567 2442 Fax: +49 391 567 2353	Frau Richardt Maxim-Gorki-Straße 7 06114 Halle (Saale) Tel: +49 345 514 3099 Fax: +49 345 514 3186

Impressum:

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
+49 345 514 0

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de
poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de